

II, 80^b

3,396^b. MS. 397.



23
Son Gottes Gnaden Wir Carl August,

Herzog zu Sachsen,

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg,
Herr zu Ravenstein &c. &c.

Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren,
denen von der Ritterschaft und Adel, Beamten, Gerichts-
herren, Bürgermeistern oder Stadtvögten und Rätthen der
Städte, Richtern, Schultheisen, Gemeinden, und sonst insge-
mein Unsern Unterthanen des Fürstenthums Weimar Unsern
respective gnädigsten Gruß, und fügen ihnen zu wissen, wie
ihnen zum Theil auch schon bekannt, wasmasen bey dem letz-
tern Landauschustage von Unserer getreuen Landschaft, an Prä-
laten, Ritterschaft und Städten, in Rücksicht der zu Beirei-
tung der unumgänglichen Landesnothdurft vermehrten Erfor-
dernisse, gleichwohl aber vorwaltenden Unthunlichkeit, den Un-
terthan, und besonders den Landmann, mit mehreren Grundab-
gaben zu belegen, die Eröffnung eines verhältnismäßigen neuen
Zugangs in reifliche Erwägung gezogen, und nunmehr, mit Hin-
tensehung anderer, den Zeitumständen nach, schwürigerer Vor-
schläge, durch eine mäßige auf Fünf Jahr festzusetzende Perso-
nensteuer am besten zum Zweck gelangen zu können, davor ge-
halten worden.

Wie Wir nun diese Verwilligung der getreuen Landschaft
um somehr gnädigst genehmiget, als Wir solchergestalt den Un-
terthanen den Erlaß Einer ganzen Steuer noch in diesem
Jahre, und zwar auf den Termin Andreae, zusichern, auch
zu Erlaß noch Einer dergleichen nach Verlauff eines Jahres,
weil der Ertrag der Personensteuer inzwischen erst mit Zuver-
lässigkeit erhellen wird, Hoffnung machen können: So haben
Wir den zu Erhebung dieser Personensteuer behüfigen von Un-
serer Fürstl. Regierung und der getreuen Landschaft Deputatis
gutfesundenen Entwurf berichtigen zu lassen, und, demselben
gemäß, folgendes hiermit festzusetzen, keinen Anstand ge-
nommen:

¶

1. Es

1.

Es sollen nemlich alle Unserm Landesherrlichen Schutts genießende Personen, oder Landeseingefessene, sie mögen sich im hiesigen Fürstenthum aufhalten, oder öffentlicher Geschäfte, Privatverrichtungen, und anderer Ursachen wegen, sich auswärts befinden, in so fern sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, und Patresfamilias sind, auch eigenes Vermögen besitzen; ferner alle diejenigen, welche, ob sie wohl in hiesigem Fürstenthum nicht angefesselt sind, jedoch von da Besoldungen oder Pensions ziehen; desgleichen alle auswärts wohnhafte, im Lande aber mit Immobilien angefessene Personen eine Personenschätzung, von Vier Groschen bis Sechzehn Thaler jährlich, also entrichten, wie im gegenwärtigen Patent, und dem beygefügeten alphabetischen Verzeichniß genauer bestimmt worden.

2.

Obwohl auf die Vermögensumstände der mit Immobilien angefessenen Personen, weil sie desfalls ohnehin zu den öffentlichen Abgaben beytragen, nicht hauptsächlich, sondern nur per indirectum bey der Personensteuer reflectiret wird: So ist hingegen diese Rücksicht auf diejenigen Personen, welche zwar nicht eben mit Immobilien angefesselt sind, aber sonst in gutem Vermögen und Gewerbe stehen, nicht außer Augen zu setzen; zu welchem Ende in den Fällen, wo durch eben dasselbe Gewerbe viel, oder wenig gewonnen wird, das höchste und niedrigste Quantum, welches Personen von gleicher Qualität, die aber in ihren Glücksumständen differiren, zu erlegen haben, vorgeschrieben worden, und hierbey, so viel Unsere Fürstlichen Diener, und andere canzelschriftfässige Personen betrifft, dem Gutbefinden Unsers Fürstl. LandschaftscasseDirectorii, wegen aller übrigen Unterthanen und Schuttsverwandten aber, dem pflichtmäßigen Ermessen der Unterobrigkeiten überlassen seyn soll, welcher der vorgeschriebenen Ansätze, oder daraus zu nehmendes Mittel Quantum zu erhalten seyn möchte.

3.

Wittben haben in regula die Hälfte von des Ehemannes Quanto zu entrichten; jedoch bleibt dem pflichtmäßigen Gutachten resp. Unsers Fürstlichen LandschaftscasseDirectorii und der Unterobrigkeiten überlassen, in Ansehung solcher Wittben, denen es an Vermögen und hinlänglichen Nahrungsmitteln fehlt, eine Ausnahme zu machen, und deren Contributions Quantum noch weiter herunter zu setzen.

4. Lez

4.

Ledige Weibspersonen von geringem Stande sollen eben so viel, als Mannspersonen von gleicher Qualität, und aufs wenigste Vier Groschen erlegen.

5.

Alle Titulares, die im hiesigen Fürstenthum wohnen, müssen eben dasselbe Quantum entrichten, womit die in wirklichen Diensten stehende Personen, von gleichem Charakter, angefest worden.

6.

Bei Concursprocessen soll die Personensteuer des gemeinen Schuldners aus der Masse bezahlt werden; falls er nicht, wegen treibender besondern Nahrung, das hiervon zu entrichtende Quantum für sich selbst zu entrichten im Stande ist.

7.

Die wegen mehrerer Bedienungen und Gewerbe in dem alphabetischen Verzeichniß aufgeführten Personen bezahlen zwar nur einfach, jedoch das höchste von den Quantis, welche auf ihre verschiedenen Qualitäten gesetzt worden.

8.

In dem Falle, daß Personen, nach Verhältniß ihres Standes und Gewerbes, sich in ganz außerordentlich guten Vermögensumständen befänden, bleibt dem pflichtmäßigen Gutbefinden Unsers Fürstl. Landschaftscaße Directorii und der Unterobrigkeiten billig freigelassen, dergleichen sehr bemittelte Personen höher, als andere ihres Standes, jedoch dergestalt, daß das Quantum von Sechzehn Thalern nicht überschritten werde, in Aufsatz zu bringen.

9.

Dienstherrschaften sollen zwar vor ihre Domestiken, und überhaupt der Brodherren für sein in Kost und Lohn habendes Gesinde, die Personensteuer zu bezahlen nicht gehalten seyn; jedoch haben sie davor zu haften, und dargegen, wie billig nachgelassen bleibt, den Betrag am Dienstlohn wieder abzuziehen.

10.

Vor die Gesellen, welche bey Künstlern und Handwerksmeistern Kost und Lohn genießen, müssen letztere, ohne den

A 2

Ge

Gefellen davor etwas anzurechnen, die Personensteuer erlegen, wenn auch schon etwa die Gefellen sechs Wochen vor dem Zahlungstermine aus der Arbeit gegangen; dahingegen diejenigen Gefellen, welche vor sich wohnen und wirthschaften, selbst ihre Personensteuer zu entrichten haben.

11.

Unsere Fürstliche Diener, und andere canzleyschriftsfähige Personen zahlen die Personensteuer gleich allen übrigen Contribuenten, an den jedes Orts bestellten Einnehmer.

12.

Zu Erhebung dieser Personensteuer werden zwey Termine, nemlich Ostern, und Michaelis, in deren jedem die Hälfte des Ansatzes zu entrichten ist, hierdurch festgesetzt; dergestalt, daß mit Michaelis dieses Jahres der Anfang gemacht, und binnen vier Wochen nach Ablauf jedes Termins, das Geld, mit Rechnung, an die Landschaftscaffe eingefendet wird.

13.

Falls jemand vor Eintritt eines der festgesetzten Termine verstürbe, oder wegzöge, ist dem unerachtet von ihm, oder seinen Erben der currente Termin abzutragen.

14.

Die zu entrichtenden Personensteuer Quanta sind nunmehr dergestalt zu reguliren, daß, soviel Unsere Fürstliche Diener und andere canzleyschriftsfähige Personen betrifft, sämtliche Unterobrigkeiten binnen vierzehn Tagen von Publication dieses Patents, die Verzeichnisse der innerhalb ihres Gerichtsprinzels oder Orts, wohnhaften Fürstlichen Diener und canzleyschriftsfähigen Personen, jedoch ohne Beyfügung einiger Quantorum, an Unser Fürstl. Landschaftscaffe Directorium einsenden, auch auf den Fall, daß es wegen dessen, was S. 2. 3. und 8. geordnet ist, oder sonst, auf ein pflichtmäßiges Gutachten ankäme, solches, mit Anführung der Gründe, in dem Berichte erstatten sollen; worauf Unser Fürstl. Landschaftscaffe Directorium die Quanta determiniren und suppliren, auch das solchergestalt instruirte Verzeichniß an den Einnehmer zur Bekanntmachung an die Contribuenten, und Einhebung der Quantorum, abgeben lassen wird. Die wegen der übrigen Unterthanen und Schutzverwandten zu fertigenden Verzeichnisse haben die Unterobrigkeiten, mit Beyfügung der Ansätze, binnen vier Wochen eben:

ebenfalls an Unser Fürstl. Landschaftscasse Directorium zur Approbation einzufenden, von da ihnen solche zur Aushändigung an die Einnehmer, und nöthigen Bekanntmachung an die Contribuenten remittiret werden sollen.

15.

Die Personensteuer wird in dem Werth der Münzforten bezahlt, welcher bey den Steuereinnahmen angenommen wird; jedoch soll nachgelassen seyn, den vierten Theil in Eisenachischen Sechsern zu entrichten.

16.

Um die Personensteuer ohne Restwirkungen gehdrig einheben lassen zu können, haben die Obrigkeiten, bey unterbleibendem Abtrag, auf Nachsuchen der Einnehmer die Execution so fort sträcllich zu verfügen.

17.

Keinem Einnehmer der Personensteuer soll frey stehen, an den festgesetzten Quantis etwas zu erlassen, oder die zur Personensteuer gefehrende Zahlungen auf andere etwa schuldige Gesälle anzurechnen und abzuziehen, sondern es muß das völlige Quantum, nur allein nach Abzug der Collecturgebühr, zu Unserer Landschaftscasse allhier abgeliefert werden.

18.

Von der Personensteuer sollen nun zwar

- 1) die Unterofficiers und Gemeinen Unsers Fürstl. Militaris, in so fern sie nicht wegen treibender bürgerlichen oder andern Nahrung, oder auch wegen besitzender Immobilien, gleich andern, nach der treibenden Profession, oder ihrem Bürger- und Bauerstande, zu contribuiren haben;
- 2) durchreisende und neuanziehende Personen, die letztern aber nur von dem Zahlungsstermin, welcher einfällt, ehe sie noch drey Monathe eingezogen sind, und im Lande gewohnet, oder sich ansässig gemacht;
- 3) Studiosi, Gymnastasten und andere Schüler;
- 4) arme Lehrpürsche, die sich frey lernen;
- 5) arme, preßhafte, und Almosen percipirende Personen;
- 6) alle Abgebramte, binnen Drey Jahren, von Zeit des erlittnen Brandes an gerechnet;

B

7) alle

7) alle durch Wasserschäden an ihren Gebäuden dergestalt, daß sie sich desfalls zu einem Grundsteuererlaß qualificiret, beschädigte Personen, auf so lange, als ihnen Erlaß der Grundsteuer wiederfahren; freigelassen, jedoch in den Verzeichnissen, zu Verhütung alles Unterschleiß, mit aufgeführt werden.

19.

Auch sollen die in Pension stehenden Officiers vom Landregiment nur die Hälfte des Ansages ihrer Charge abzugeben haben.

20.

Wegen der bey Erhebung dieser Personensteuer vorkommenden Bemühungen sollen von jedem Thaler Acht Pfennige Col-lecturgebühren abzuziehen vergönnet, davon die Hälfte dem bestellten Einnehmer jedes Orts oder Bezirks, und die andere Hälfte in Ansehung der canzleyschriftsässigen Personen dem Subaltern Unfers Fürstl. Landschafts- und Directorii, welchem die Fertigung der Heberegister obliegt, in Ansehung der übrigen Contribuenten aber, den Unterobrigkeiten, welche die Heberegister fertigen, überlassen werden.

Befehlen demnach allen und jeden Unfern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Beamten, Gerichtsherrn, Bürgermeistern oder Stadtvögten und Rätthen der Städte, Richtern, Schultheisen und Gemeinden, und sonst insgemein allen Unfern Unterthanen des hiesigen Fürstenthums, hiermit respective gnädigst, und ernstlich, sich nach dem ganzen Inhalt gegenwärtigen Patents gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen, und mit Unferm Fürstlichen Innsiegel bedrucken, auch durch öffentlichen Anschlag zu allgemeiner Wissenschaft bringen lassen. So geschehen und geben Weimar, den 11. Sept. 1778.



Carl August, K. u. S.

Alpha

Alphabetisches
Verzeichniß
zum Behuf
der zu erhebenden
Personensteuer
im Fürstenthum Weimar.

	Zhl.	Gr.
A		
Accessit	—	16
Acciseinnehmer in der Residenz	2	—
in den Landstädten	1	—
auf dem Lande	8	Gr. bis
Accistrath, siehe Steuerrath.		
Accisvisitator, s. Visitator		
Actuarius, Fürstlicher	2	—
bey adelichen oder andern Gerichten	1	—
Adeliche, auch andere, so rittermäßige Güter besitzen, sie mögen im Lande wohnen, oder nicht, wenn sie nicht etwa in Fürstlichen Bedienungen stehen, und deswegen mit einem höhern Quanto angefest sind	7	—
Adeliche Frauenzimmer, unverheyraethete, die von ihrem Vermögen leben	1	Zhhr. bis
Adjunct, s. Prediger		
Agent, in auswärtigen öffentlichen Geschäften	6	—
Almosendiener	—	4
Almoseneinnehmer	—	16
Amtmann	5	Zhhr. bis
Amtsadjunctus	4	—
Amtsadvocat	1	8
Amtsarchivarius	1	12
Amtsbote, s. Bote		
Amtsdiener	—	16
Amtscommissarius	3	—
Amtsrath, s. Rath		
Amtsverwalter, dafern er nicht wegen einer Pachtung höher angefest ist	1	—
Amtsverweser, s. Amtmann		
Apotheker, die privilegirte Apotheken besitzen, in der Residenz	8	—
in den Landstädten	2	Zhhr. bis
außerdem, wenn sie dergl. nicht besitzen	1	—
Archivsecretarius, s. Secretarius, Fürstlicher		
Artilleriehauptmann, s. Hauptmann		
Affessor, bey Fürstl. Collegiis	8	—
bey Stadträthen, s. Rathsverwandte,		
Auditeur	1	—
Aufwärter, bey Fürstl. Bibliothek, } s. Hofbediente, Hofmarschallamt, } niedere		
B.		
Bader, siehe Chirurgus		
Baremacher, s. Strumpffriicker		
Baucämmerer, s. Rathsverwandte		
Baucontrolleur	2	—
		Bauern

	Thl.	Gr.
Bauern, als		
1) Anspänner	—	8
2) der keine Anspannung hat	—	4
Wenn aber der Bauer Gewerbe treibt, das höher angezest ist, so dient solches zur Regul.		
Bauinspector	4	—
Bauschreiber	—	16
Becker, die Communackhäuser eigenthümlich besitzen,		
in Städten	2 Thlr. bis	3 —
in Dörfern	—	1 —
die innungsmäßige Backföfen besitzen,		
in der Residenz	1 Thlr. bis	3 —
in Landstädten	—	12
Bediente, bey Privatherrschaften, als		
Cammerdiener	—	1 —
Cammerjungfer	—	1 —
Demofelles und Franzöfinnen, die informiren	—	2 —
Gärtner	—	16
Haushälterin	—	1 —
Jäger	—	12
Informator	—	1 —
Koch	—	1 —
Kutscher	—	8
Laquais	—	8
Lauffer	—	8
Mägde	—	6
Schreiber	—	12
Bereuter	—	4 —
Bergcommissarius	—	3 —
Besenbinder	—	4
Bettmagd, f. Hofbediente, niedere	—	2 —
Bettmeisterin	—	2 —
Beutler, oder Handschuhmacher	—	12
Beyconditor, f. Conditior	—	—
Beygeleiter	—	12
Bibliothecarius	—	4 —
Bierzapfer oder Bierzapferin	—	8
Bildhauer	1 Thlr. bis	2 —
Billardeur, f. Coffeeschenk	—	—
Borrenwörker, f. Pofamentirer	—	—
Boten, die in Pflichten stehen	—	8
Botenmeister	—	3 —
Böttger	12 Gr. bis	1 —
Brandweinbrenner	12 Gr. bis	1 —
Bratenwender, f. Hofbediente, niedere	—	—
Braufnechte, und Gehülffen, als Bierfchredter, Bierfchöpfer, Bierrüfer u.	—	8
Braumeifter	—	1 —
Briefträger	—	16

Brum.

	Thl.	Gr.
Brunnenmeister	—	12
Buchbinder	—	12
Buchdrucker	3	—
Buchhändler	4	—
Buchhalter	2 Thlr. bis	6
Büchsenmacher, Büchsenfächter	—	12
Bürger, oder überhaupt bürgerliche Personen, die keine Professionsverwandten sind, oder doch die Profes- sion niedergeleget, und andere bürgerliche Nahrung treiben, oder von ihrem Vermögen leben, nach Be- schaffenheit der Umstände	8 Gr. bis	4
Bürgermeister in der Residenz	2	—
Bürgermeister in Landstädten	1	—
Bürstenbinder	—	8
C.		
Cabinetmahler	3	—
Calculator	2	—
Cammerer, siehe Rathsverwandter	—	—
Cammerier	5	—
Cammeragent	6	—
Cammerarchivarius	2	—
Cammerbote, f. Bote	—	—
Cammercanzlist, f. Canzlist	—	—
Cammerconsulent	3	—
Cammercopist, f. Copist	—	—
Cammerdiener, Fürstlicher	4	—
Cammerfactor	—	—
Cammerfourier	3	—
Cammerfrau	4	—
Cammerherr	14	—
Cammerhusar, f. Hofstirebediente	—	—
Cammerjäger oder Rattenfänger	—	13
Cammerjungfer, bey Hof	—	13
Cammerjunfer	12	—
Cammerlaquais	1	—
Cammermeister	4	—
Cammermusicus	1	—
Cammerpräsident	15	—
Cammerrath	12	—
Cammerregistrator, f. Registrator	—	—
Cammerrevisor	3	—
Cammersecretarius, f. Secretarius, Fürstl.	—	—
Cammersteuereinnnehmer	3	—
Cammerverwalter	3	—
Candidaten, theologiae, juris, et medicinae	—	16
Cantor, in der Residenz	—	12
in Landstädten	12 Gr. bis	16
auf dem Lande	—	8
		Canzlar

	Thl.	Gr.
Canzlar	15	—
Canzleybote, f. Bote		
Canzleysecretarius, f. Secretarius, Fürstl.		
Canzlist	2	—
Capelldiener	—	6
Capellmeister	5	—
Capitain, f. Hauptmann		
Casscopist, f. Copist		
Cassediener	1	—
Casserevisor	3	—
Cassesecretarius, f. Secretarius, Fürstl.		
Cassierer	4 Thlr. bis	6
Chirurgus, in Städten	1	—
auf dem Lande		12
Coffreeschenk	16 Gr. bis	1
Collaborator		20
Commercenrath	6 Thlr. bis	9
Commissarius, Nentz. Policcy. Landcommissarius	3 Thl. bis	4
Commissionsrath, f. Rath		
Commissionssecretarius, f. Secretarius, Fürstlicher		
Concertmeister	2	12
Conditior	2	—
Conditormagd, f. Hofbediente, niedere		
Conrector, f. Schulcollegen		
Confissorialrath	8	—
Controllieur		
Copist	12 Gr. bis	1
Cornet	2	—
D.		
Dentist	1	—
Director Gymnasii, f. Schulcollegen		
Doctores und Doctorandi	2	12
Drechsler		12
E.		
Ebenist	1	—
Erbpachter, geben, ausser dem Quanto ihres Standes, 4 Gr. von hundert Thalern Erbpachts Quanto		
F.		
Fabricanten, so andere unter sich arbeiten lassen, f. Manu- facturverleger		
Factor, bey Fabriken und Gewerken	1 Thl. bis	2
Factor, so Güter versendet, f. Buchhalter		
Fahndrich	2	—
	C 2	Fahr.

		Thl.	Gr.
Fahrtknecht		—	8
Färber	12 Gr. bis	2	—
Fechtmeister		1	—
Kegefrau, s. Hofbediente, niedere			
Keilenhauer, wie Zeugschmid			
Feldhüter		—	4
Feldmesser		1	—
Feuerinspector, wie Inspector			
Fischer	8 Gr. bis	1	—
Flaschner, s. Klemperer			
Flechtenmacher	8 Gr. bis	—	16
Floßverwalter		2	—
Flurschüt		—	4
Forenles, die extra territorium wohnen, geben zur Personensteuer soviel, als drey Ordinärsteuern von ihren in hiesigen Landen befindlichen Grundstücken betragen; woben jedoch zu bemerken, daß wenn innerhalb Landes wohnhafte unter mehr als einem landschaftlichen Bezirk Immobilien besitzen, sie in der Landschaft, wo sie nicht wohnhaft sind, als Forenles angesehen, und daselbst in dieser Qualität die Personensteuer entrichten, hingegen außer Landes wohnhafte wegen der in jedem Lande bestehenden Immobilien als Forenles zwar ebenfalls angesehen, jedoch weil sie nicht des persönlichen Schutzes, wie die vorgedachten in hiesigen Landen wohnhafte, genießen, nur so viel als die erlassene Steuer beträgt, zu contributiren gehalten seyn sollen.			
Forstbediente		3	—
Forstbote, s. Bote			
Forstcommissarius, s. Commissarius			
Forstler		2	—
Forstlaufer		—	12
Forstsecretarius, s. Secretarius, Fürstl.			
Forstverwalter		2	—
Frauenpersonen, ohne Profession, die von ihrem Vermögen leben	8 Gr. bis	2	—
Freysaß	2 Thlr. bis	5	—
Friseur	12 Gr. bis	1	—
Fuhrleute	12 Gr. bis	1	—
G.			
Garderobefrau, } wie Hofstubebediente			
Garderobemädchen, }			
Garderobepursch,			
Gartloch		1	—
Garnisonmedicus		3	—
Gartenknecht		—	6
			Gärt.

	Thl.	Gr.
Gärtner, oder mit Gartenfrüchten handelnde Leute	12 Gr. bis	— 16
Gärtner, Fürstlicher	2	—
bey Privatis, s. Bediente		
Gärtnergefell	—	8
Gastwirth, in der Residenz	2 Thlr. bis	4
in Landstädten	1	—
auf dem Lande	—	12
Geheimerarchivarius	7	—
Geheimeranzleybote, s. Bote		
Geheimeranzleydiener	1	8
Geheimeranzleysecretarius	5	—
Geheimeranzlist	2	—
Geheimerhof- Regierungs- Cammer- Justiz- Legations- Kriegsrath	14	—
Geheimerrath, auch Geheimerassistentz und Geheimer- legationsrath, cum voto	15	—
Geheimerrath, wirklicher, mit dem Prädicat Excellenz	16	—
Geheimerregistrator	2	12
Geheimersecretarius	6	—
Geleitspächter	12 Gr. bis	2
Geleitsverwalter und Einnehmer	2	—
Generalsuperintendent	12	—
Gerichtsdiener	—	8
Gerichtshalter, auf adel. und andern Gütern	1 Thl. 8 Gr. bis	4
Gerichtssecretarius, s. Secretarius, Fürstl.		
Gesellen, bey Künstlern und Handwerkern	4 Gr. bis	— 6
Glaser, in Städten	—	16
auf dem Lande	—	8
Glaschneider	—	16
Glockengieser	2	—
Goldschmid	1	—
Gränzschütze	1	—
Graveur	—	16
Gürtler	12 Gr. bis	1
3.		
Handelsmann auf Dörfern	12 Gr. bis	3
Harscharrer	—	4
Hauptmann	—	6
Hausknecht, Fürstl. s. Hofbediente, niedere		
Hebammen, in Städten	12 Gr. bis	1
auf dem Lande	—	8
Hegerenter	—	2
Heubinder	—	8
Heydukken, s. Hofstroebediente		
Hirtten vom Rindvieh	—	8
Hochzeitbitter	12 Gr. bis	1
		Dörcken

		Zhl.	Gr.
Höfen	8 Gr. bis	2	—
Hofadvocat	2 Thlr. bis	4	—
Hofagent		6	—
Hofapotheker		4	—
Hofbediente, niedere, männlichen Geschlechts		—	12
weiblichen Geschlechts		—	8
Hofammerrath		12	—
Hofcantor, f. Cantor			
Hofcassirer, f. Cassirer			
Hofcommissionsrath		12	—
Hofcommissionssecretarius, f. Secretarius, Fürstl.			
Hofdame		12	—
Hofdiaconus, f. Prediger			
Hoffactor		4	—
Hoffourier		2	—
Hofhandwerker und Künstler, geben die Hälfte mehr, als sie wegen ihrer Künste und Professionen angezset sind.			
Hofhautboist		—	20
Hofsäger		3	—
Hofs Jude	2 Thl. bis	10	—
Hofkirehentürwärter		—	8
Hofkirchner, f. Kirchner			
Hoflaquais, f. Hoflivreebediente			
Hoflivreebediente		—	16
Hofmarschall		15	—
Hofmarschallamtscauzlist, f. Canzlist			
Hofmarschallamtsdiener		—	12
Hofmarschallamtssecretarius, f. Secretarius Fürstl.			
Hofmechanicus		2	—
Hofmedicus		4	—
Hofmeister auf Ritter- und andern Gütern	1 Thlr. bis	2	—
Hoforganist		1	—
Hofvaucher		1	—
Hofrath		12	—
Hofsecretarius, Hof- und Wirtschaftsecretarius, f. Secretarius, Fürstl.			
Hoftagelöhner, wie Hofbediente, niedere		1	—
Hoftrumpeter			
Hofknecht	4 Gr. bis	1	8
Huf- und Waffenschmidt	12 Gr. bis	1	—
Hutmacher	12 Gr. bis	1	—
J.			
Jagdlaquais, } f. Hoflivreebediente			
Postillon, }			
Jägervursch		1	4
Inspector, Policey- und dergleichen		1	—
Italiäner, f. Kaufleute			8.

		Ehl.	Gr.
K.			
Rammacher	" " " " " "	8 Gr. bis	— 16
Kanngießer, f. Zimmgießer	" " " " " "		
Kastenverwalter	" " " " " "	1	—
Kaufleute, Kramer, Materialisten, Italiäner in Städten	" " " " " "	2 Ehlr. bis	10 —
Kellereyverwalter	" " " " " "	2	—
Kellerknecht, } f. Hofbediente, niedere	" " " " " "		
Kellerpursch, }	" " " " " "		
Kellerschreiber	" " " " " "	1	12
Kellerwirth	" " " " " "	1	—
oder wenn derselbe den Keller in Pacht hat, wie Pächter			
Kirchner, in der Residenz	" " " " " "	1	—
in den Landstädten	" " " " " "	8 Gr. bis	— 12
Kirchenrath	" " " " " "	10	—
Kleinverer	" " " " " "	12 Gr. bis	1 —
Knechte	" " " " " "	—	6
Knopfmacher	" " " " " "	12 Gr. bis	1 —
Köche und Köchinnen, die bey Ausrichtungen kochen	" " " " " "	12 Gr. bis	1 —
Köbler	" " " " " "	—	6
Kohlenmesser	" " " " " "	—	4
Korbmacher	" " " " " "	8 Gr. bis	— 16
Kornmesser, f. Messknecht	" " " " " "		
Kornschreiber	" " " " " "	1	—
Kramer, f. Kaufleute	" " " " " "		
Kriegscanzlist, f. Canzlist	" " " " " "		
Kriegscassirer, f. Cassirer	" " " " " "		
Kriegscommissionsdiener	" " " " " "	—	16
Kriegsrath	" " " " " "	10	—
Küchenschreiber	" " " " " "	—	16
Küchnecht, Küchmagd, f. Hofbediente, niedere	" " " " " "		
Küchmeister	" " " " " "	2	—
Küchschreiber	" " " " " "	1	12
Kupferschmidt	" " " " " "	1 Ehlr. bis	2 —
Kürschner	" " " " " "	1 Ehlr. bis	2 —
Kutscher, Fürsil. f. Hoflivreebediente	" " " " " "		
L.			
Laborant	" " " " " "	1	—
Ladendiener	" " " " " "	—	16
Landcammerrath	" " " " " "	10	—
Landcommissarius, f. Commissarius	" " " " " "		
Landjägermeister	" " " " " "	14	—
Landrentmeister	" " " " " "	7	—
Landrichter	" " " " " "	1	—

Q 2

Land:

	Zhl.	Gr.
Landschaftsbote, f. Bote		6 —
Landschaftscassirer		6 —
Landschaftshyndicus		6 —
Laquais, Fürstl. f. Hofivreebediente		6 —
Lauffer, Fürstl. f. Hofivreebediente		6 —
Laufmädchen, f. Hofbediente, niedere		6 —
Legationscauzlist, f. Canzlist		8 —
Legationsrath		8 —
Legationssecretarius, f. Secretarius, Fürstl.		8 —
Lehnsregistrator, f. Registrator		8 —
Lehnssecretarius, f. Secretarius, Fürstl.		8 —
Leibchirurgus		4 —
Leibmedicus		8 —
Leibwäscherin		1 —
Leichenfrau in Städten	8 Gr. bis	— 12
auf dem Lande		— 6
Leinewands- oder Zeugdrucker	12 Gr. bis	— 1
Leineweber	8 Gr. bis	— 16
Lieutenant		3 —
Lodgerber	1 Zhr. bis	— 4
Lotteriecassirer, f. Cassirer		— 4
Lotteriecontroleur, f. Controleur		— 4
Lumpensammler		— 4

M.

Mädchenschulmeister, f. Schulcollegen		16 Gr. bis	— 2
Mähler		8 —	—
Major		4 Gr. bis	— 8
Mäher		4 Gr. bis	— 16
Manufacturschreiber		2 Zhr. bis	— 10
Manufacturverleger		3 —	—
Marchcommissarius		8 Gr. bis	— 16
Materialisten, f. Kaufleute		1 —	—
Maurermeister		1 Zhr. bis	— 2
Medailleur		1 —	—
Medici		8 Gr. bis	— 16
Mengertemeister		7 —	— 8
Messerschmidt		12 Gr. bis	— 2
Messnecht		6 Gr. bis	— 12
Messger in Städten		—	—
auf dem Lande		1 Zhr. bis	— 3
Mühlpursch, wie Gesell		—	—
Müller, der eine eigenhümliche Mühle hat		—	—
der eine Mühle in Pacht, Erbpacht, oder Admi-		—	—
nistration hat, exclus dessen, was er als Pach-		—	—
ter, oder Erbpachter, abgibt		—	—
Mundfösch		2 —	—

Mund.

		Zhl.	Gr.
Mundschenk		1	12
Musicalischer Instrumentmacher	16 Gr. bis	1	—
Muscant auf den Dörfern		—	6

N.

Nachtwächter	4 Gr. bis	—	8
Nadler	16 Gr. bis	1	—
Nagelschmidt	12 Gr. bis	1	—
Näherin	4 Gr. bis	—	8
Notarius		1	—

O.

Oberamtshauptmann		12	—
Oberämmerer		15	—
Oberconsistorialarchivarius		2	—
Oberconsistorialbotenmeister, f. Botenmeister			
Oberconsistorialcanzlist, f. Canzlist			
Oberconsistorialdiener		1	—
Oberconsistorialpräsident		15	—
Oberconsistorialregistrator, f. Registrator			
Oberconsistorialrath		10	—
Oberconsistorialsecretarius, f. Secretarius, Fürstl.			
Oberfeldchirurgus		2	12
Oberforstmeister		12	—
Obergleitsamtsverweser		6	—
Obergleitsmann		7	—
Obergleitsreuter		1	12
Obergleitschreiber		2	—
Obergleitssecretarius, wie Secretarius, Fürstl.			
Oberhofmeister		15	—
Oberhofmeisterin		15	—
Oberhofprediger		8	—
Oberjägermeister		15	—
Obermarschall		16	—
Oberhallmeister		15	—
Obrister		14	—
Obristleutnant		10	—
Oehlschläger, f. Tagelöhner			
Organist in Städten	12 Gr. bis	—	16
" " auf dem Lande		—	8
Orgelmacher	16 Gr. bis	2	—

P.

Pachter von Bauern- und andern steuerbaren Gütern, die sonst kein Gewerbe treiben, oder nicht anständig sind, in sofern sie 100 Thlr. und drüber Pacht geben, 6 Gr. von jedem 100 Thlr. Pachtgeldern.

Ⓔ

Pachter

	Thl.	Gr.
Pächter, von herrschaftlichen, adelichen, oder Freygütern, 6 Gr. von jedem 100 Thlr. Pachtgeldern, so viel sie entrichten.		
Page	I	—
Pagenhofmeister	3	—
Pageninformator	2	—
Papiermacher	1 Thlr. bis	3 —
Parchentmacher, f. Leinweber		
Peruquenmacher	1 Thlr. bis	I 12
Petschaftstecher, wie Medailleur		
Pflasterer, wie Mauermeister		
Physicus, f. Medicus		
Policeycommissarius, f. Commissarius		
Policeydiener	—	8
Policeyinspector, f. Inspector		
Policeyrath, f. Rath		
Polierer, f. Büchsenmacher		
Porteur	—	4
Posamentirer	I	—
Postillon	—	16
Postmeister	4	—
Postschreiber	2	—
Postverwalter	3	—
Postwagenmeister	I	—
Prediger		
Superintendent, General, f. Generalsuperintendent		
Special	4	—
in der Residenz	2	—
in Landstädten und Adjuncti	I	12
auf dem Lande	I	—
Professor, f. Schulcollegen		
Provisor in Apotheken	I	—
Puzmacherin	8 Gr. bis	I —
R.		
Rath	8	—
Raths- und andere niedrige Stadtdiener	8 Gr. bis	— 12
Rathsverwandte in der Residenz	16 Gr. bis	I 8
in Landstädten	8 Gr. bis	— 16
Rector, f. Schulcollegen		
Regierungsdiener	I	—
Regierungsath	10	—
Regierungssecretarius, f. Secretarius		
Regimentsquartiermeister	3	—
Registrator	2	—
Reisefourier	I	12
Reisemarschall	14	—
Reisemundschent	I	—
		Reise-

		Zhl.	Gr.
Reisefilberdiener		1	—
Reichcommissarius, f. Commissarius			
Reichercydiener		1	—
Reichmeister		4	—
Reichsecretarius, f. Secretarius, Fürstl.			
Resident		8	—
Reutknecht, } f. Hofstireebediente			
Reutschmidt, }			
Riener	12 Gr. bis	1	—
Röhrmeister		—	12
Roskartz	12 Gr. bis	1	—
Roszhändler	2 Thlr. bis	4	—
Rothgießer	1 Thlr. bis	2	—

S.

Salpetersieder		2	—
Sattler	12 Gr. bis	1	—
Schäfer oder Schafmeister	8 Gr. bis	—	12
Schaffknecht, f. Knecht			
Schäfer, f. Büchschäfer			
Scharfrichter	2 Thlr. bis	3	—
Scheitmesser		1	—
Schenkwirth, in Landstädten und Dörfern		—	12
Scheerenschleifer		—	12
Scheuermagd, f. Hofbediente, niedere			
Schirmmeister		—	8
Schlösser, in Städten	12 Gr. bis	1	—
auf dem Lande	6 Gr. bis	—	12
Schloßvoigt	16 Gr. bis	1	—
Schloßfeger	12 Gr. bis	—	16
Schmidt	12 Gr. bis	1	—
Schneider, in Städten	8 Gr. bis	1	—
auf dem Lande	8 Gr. bis	—	16
Schreibmeister		1	—
Schreiner, f. Tischler			
Schriftgießer		1	—
Schriftleser		1	—
Schulcker		—	6
Schulcollegen, beym Fürstl. Gymnasium			
Director		8	—
Corrector		4	—
Professor		4	—
übrige Collegen		1	12
Mägdeinpræceptor		1	—
Schulcollegen in den Landstädten			
Rector		—	12
übrige Collegen		—	8
Mägdeinschulmeister		—	8

		Zhl.	Gr.
Schuldner in den Dörfern	" " " "	—	8
Schumacher	" " " "	8 Gr. bis	16
Schutzjude, f. Hofjude	" " " "		
Schweinschneider	" " " "	—	12
Schwertfeger, f. Messerschmidt	" " " "		
Secretarius, Fürstlicher	" " " "	4 Thlr. bis	6
" " " " bey Privatpersonen	" " " "	I	—
Seidenwirker	" " " "	16 Gr. bis	I
Seifensieder	" " " "	16 Gr. bis	2
Seiler	" " " "	16 Gr. bis	I
Siebmacher	" " " "	—	12
Silberdiener	" " " "	I	12
Silberscheuerin, f. Hofbediente, niedere	" " " "		
Soldaten, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben, oder liegende Gründe besitzen, geben eben so viel, als andere Personen von derselben Profession oder Nahrung.	" " " "		
Sprachmeister	" " " "	I	—
Spohrer	" " " "	—	12
Stadtmusicus in der Residenz	" " " "	I	—
" " " " in Landstädten	" " " "	—	16
Stadttrichter	" " " "	2	—
Stadtschreiber, in der Residenz	" " " "	2	—
" " " " in Landstädten	" " " "	I	—
Stadtshyndicus	" " " "	5	—
Stadtwachmeister in den Landstädten	" " " "	—	12
Stallcaffer, f. Cassirer	" " " "		
Stallmeister	" " " "	12	—
Stallpursch, f. Hofbediente, niedere	" " " "		
Stallschreiber	" " " "	I	—
Steinhauer oder Steinmez	" " " "	I	—
Steuercommissarius, f. Commissarius	" " " "		
Steuereinnnehmer	" " " "	8 Gr. bis	— 16
Steuererath	" " " "	10	—
Steuerrevisor	" " " "	3	—
Steuersecretarius, f. Secretarius, Fürstl.	" " " "		
Strohschneider, f. Hofbediente, niedere	" " " "		
Strumpffrieker, Strumpfbereiter	" " " "	8 Gr. bis	— 16
Strumpfwirker	" " " "	6 Gr. bis	— 12
Stuccaturarbeiter	" " " "	—	16
T.			
Tablet- und Bilderkrämer	" " " "	8 Gr. bis	2 —
Tafeldecker	" " " "	I	12
Tageslöhner, Tageslöhnerin	" " " "		4
Tanzmeister	" " " "	I	—
Thorschreiber	" " " "	8 Gr. bis	— 16
Thürmer	" " " "	—	6
		Tischer	

		Thl.	Gr.
Fischer, in Städten	16 Gr. bis	1	—
" auf dem Lande	9 Gr. bis	—	12
Todensfrau, s. Leichensfrau			
Todengräber	8 Gr. bis	1	—
Töpfer	8 Gr. bis	—	12
Traiteur		1	—
Trödler oder Trödelfrau	6 Gr. bis	—	8
Tuchmacher	16 Gr. bis	1	—
Tuchpresser, Tuchscherer, Tuchbereiter	16 Gr. bis	1	—
Tüncher und Siegeldecker	12 Gr. bis	1	—

U.

Uhrmacher	16 Gr. bis	1	—
Unmündige, elternlose, die das 14te Jahr erreichen, und einiges Vermögen haben, nach desselben Proportion, ohne Rücksicht auf den Stand des Vaters, und zwar nur einfach, wenn mehrere elternlose unmündige Geschwister noch in Gemeinschaft des Vermögens stehen	4 Gr. bis	5	—
Unterofficiers, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben, oder liegende Gründe besitzen, s. Soldaten.			

V.

Verseher, oder Verseherin	12 Gr. bis	1	—
Verwalter auf adelichen und andern Gütern		2	—
Viehhändler	1 Thlr. bis	3	—
Visitator		1	—
Vocaliten bey Fürstl. Hofcapelle	2 Thlr. bis	6	—
Vorreuter, s. Hofstovreebediente.			

W.

Wachtmeister, s. Rathsverwandte			
Wagenknecht		—	8
Wagenhalter, s. Hofstovreebediente			
Wagner	12 Gr. bis	1	—
Waisensinformator, s. Collaborator			
Waisensinspector, s. Inspector			
Waisenvater		—	8
Wassmüller		1	—
Wallacher		1	—
Wäscherin		—	6
Wäschemagd, s. Hofbediente, niedere			
Waffen- oder Feldmeister	12 Gr. bis	2	—

Weges

	Zhl.	Gr.
Wegeaufseher	1	—
Wege- oder Gassenknecht	—	8
Weibspersonen, die sich mit Stricken oder Spinnen nähren	—	4
Weinschenken	2 Zhr. bis	5
Weisgerber	12 Gr. bis	1
Wiesenvoigt, f. Flurschütze		
Wildmeister		5
Windmüller	1 Zhr. bis	2
Wollenkämmer	—	6

3.

Zahnarzt, f. Dentist		1	—
Zeichenmeister		—	4
Zugknecht			
Zugmacher	12 Gr. bis	1	—
Zugschmidt	12 Gr. bis	1	—
Zugschneider		—	6
Zugwärter		—	6
Ziegelbrenner	16 Gr. bis	1	—
Zimmermann	16 Gr. bis	1	—
Zinngießer	1 Zhr. bis	2	—
Zinnseuerin, f. Hofbediente, niedere		2	—
Zolleinnehmer, der in Besoldung stehet			
der gepachtet hat	16 Gr. bis	1	—
Zuchtinspector, f. Inspector			
Zuchtknecht	—		4

Sollte ein Stand, oder Gewerbe, in diesem Verzeichnisse ausgelassen seyn, so muß die Personensteuer davon nach demjenigen Stand oder Gewerbe entrichtet werden, welches mit dem ausgelassenen im nächsten Verhältnisse steht.



Pom Nc 1680

40

1078

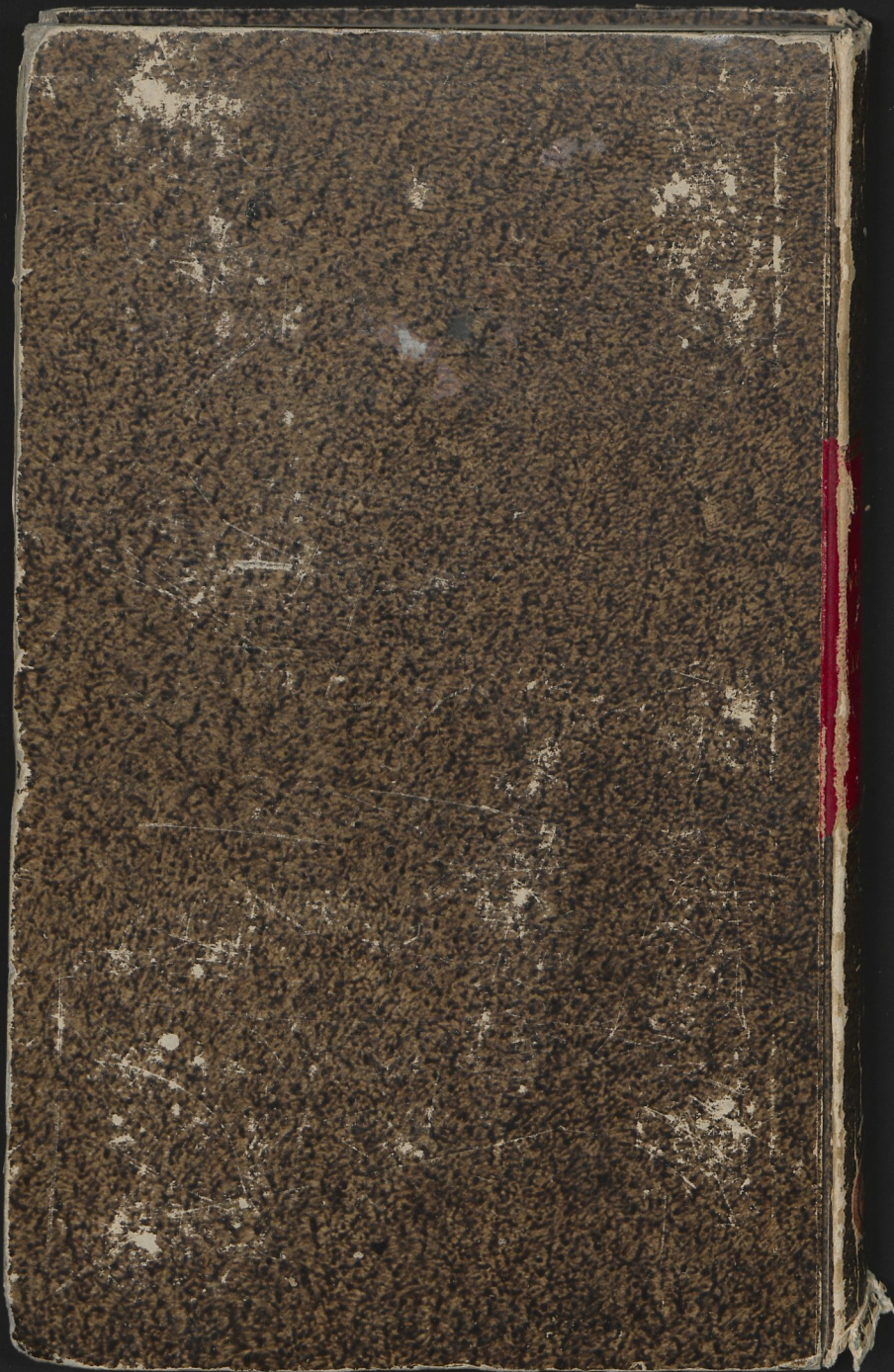
TA-FL

ULB Halle 3
002 630 15X



n.c.





23

Son Gottes Gnaden Wir Carl August,

Herzog zu Sachsen,

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg,
Herr zu Ravensstein &c. &c.

Entbieten allen und jeden U
denen von der Rittersha
herren, Bürgermeistern oder
Städte, Richtern, Schulthei
mein Unfern Unterthanen des
respective gnädigsten Gruß,
ihnen zum Theil auch schon k
tern Landauschustage von Un
laten, Ritterschaft und Städ
tung der unumgänglichen La
dernisse, gleichwohl aber vor
terthan, und besonders den L
gaben zu belegen, die Eröfnu
Zugangs in reisliche Erwägung
ansekung anderer, den Zeitun
schläge, durch eine mäßige au
nensteuer am besten zum Zwe
halten worden.

Wie Wir nun diese Be
um somehr gnädigst genehmig
terthanen den Erlaß Einer
Jahre, und zwar auf den 3
zu Erlaß noch Einer derglei
weil der Ertrag der Personen
lässigkeit erhellen wird, Hoff
Wir den zu Erhebung dieser
ferer Fürstl. Regierung und
gutbefundenen Entwurf ber
gemäß, folgendes hiermit
nommen:



erren,
ichts
a der
nsge
lnfern
wie
a leß
Prä
ejrei
Erfor
n Un
ndab
neuen
Hint
Vor
Perso
or ge

dschaft
en Un
diesem
auch
jahres,
Zuver
haben
on Un
putatis
nselben
nd ge

1. Es